

erschlag zur GWN beitragen kann, muss er eine zunehmend höhere Verdunstung im Winterhalbjahr sowie möglicherweise immer höher ausfallende Bodenwasserdefizite aus dem Sommerhalbjahr ausgleichen.

Die reale Verdunstung kann im Großraum Leipzig bei Jahresniederschlägen unter 650 mm/a schon heute standortspezifisch ein Ausbleiben von GWN bedeuten. In Bereichen mit gut wasserspeicherfähigen Deckschichten kann auch bei Jahresniederschlägen bis 750 mm/a kaum noch GWN zu beobachten sein.

Ein vom LfULG angewandtes Wasserhaushaltsmodell zeigt für das Einzugsgebiet der Parthe, dass unter den Witterungsverhältnissen der letzten Jahre die GWN gegen Null geht und somit in Bereichen der Parthe ein witterungsbedingtes Absinken der Grundwasserspiegel bis unter das Niveau der Gewässersohle möglich ist.

Da die Abflusssituation Niedrigwasser offensichtlich einzugsgebietsunabhängig ist, wird die Grundwasserentnahme der Wasserwerke Naunhof 1 und 2 als alleiniger Auslöser des Trockenfallens der Parthe ausgeschlossen. Grundsätzlich ist ein Einfluss der Grundwasserentnahmen auf den Grundwasserspiegel im unmittelbaren Parthebereich und damit auf den Abfluss der Parthe jedoch nicht auszuschließen. Entscheidend dabei ist jedoch vielmehr die Kombination aus natürlicher Niedrigwasserhaushaltssituation und tatsächlicher Grundwasserentnahme. Diese hat sich dabei aber im festgesetzten rechtlichen Rahmen bewegt.

Ein Trockenfallen der Parthe im Bereich Naunhof ist beim Auftreten einer langandauernden Niedrigwassersituation auch unter natürlichen Randbedingungen möglich. Die Parthe ist dabei innerhalb Sachsens kein Einzelfall. Sachsenweit fallen im betrachteten Zeitraum (2018 – 2020) aufgrund der langanhaltenden Trockenheit besonders kleine Gewässer ebenfalls teilweise trocken. Ursache ist das Absinken des Grundwasserspiegels unter die Gewässersohle der Parthe, da die auftretenden Wasserverluste (oberirdischer, grundwasserbürtiger Abfluss und Verdunstung) im Grundwasserleiter durch die auftretenden Niederschläge nicht mehr ausgeglichen werden können.

Die tatsächlichen Grundwasserentnahmen aus den WF Naunhof 1 und 2 unterschreiten in der Trockenperiode im Zeitraum von 2016 bis 2020 die gemäß aktuellem Wasserrecht festgesetzten mittleren Erlaubniswerte von 23.000 m<sup>3</sup>/d für die WF Naunhof 1 und 19.000 m<sup>3</sup>/d für die WF Naunhof 2. Seit dem Jahr 2009 waren nachweislich keine Überschreitungen der Entnahmemengen im Hinblick auf das bestehende Wasserrecht zu verzeichnen. Im Zuge geplanter Wasserrechtsverfahren wird jedoch auch aufgrund der prognostizierten abnehmenden Tendenz der GWN eine Klimafolgenabschätzung für das Dargebot der WF erarbeitet, um die langfristige Verfügbarkeit des nutzbaren Grundwassers einschätzen zu können und um negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt weitgehend auszuschließen.

Die KWL beabsichtigt perspektivisch am Standort Naunhof weder eine Erweiterung der Aufbereitungskapazität noch eine Erhöhung der Grundwasserförderkapazitäten.

Überdies wäre eine Drosselung der Trinkwasserförderung, von der Hunderttausende Menschen in der Stadt Leipzig abhängen, nicht rechtskonform. Das sächsische Wasserrecht räumt der öffentlichen Wasserversorgung aus nachvollziehbaren Gründen einen Vorrang ein.

Die Petition wird daher aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.